



## **VERORDNUNG der Landeshauptstadt Bregenz**

### **zum Schutze der öffentlich zugänglichen Erholungsflächen, Park- und Grünanlagen sowie Spiel- und Sportplätze (Beschluss der Stadtvertretung vom 28.03.2019)**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 34/2018, wird verordnet:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die öffentlich zugänglichen Erholungsflächen, Park- und Grünanlagen sowie Spiel- und Sportplätze, wie sie in der Anlage (Lageplan des Amtes der Landeshauptstadt Bregenz) vom 07.03.2019 dargestellt sind.

In Gesetzen oder Verordnungen des Bundes oder des Landes Vorarlberg enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

#### **§ 2 Verbote**

1) Folgende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind als störender Missstand das örtliche Gemeinschaftsleben zu beeinträchtigen, sind auf den im § 1 erwähnten Flächen und Anlagen verboten:

- a) das Verunreinigen dieser Flächen einschließlich der darauf befindlichen Bauwerke und Einrichtungen;
- b) das Betreten der Blumenbeete sowie das Ab- oder Ausreißen bzw. Abschneiden von Blumen, Sträuchern;
- c) das Verwenden von Fahrzeugen aller Art außerhalb von ausdrücklich gekennzeichneten Verkehrsflächen; ausgenommen davon sind Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge, die für die Pflege dieser Flächen benötigt werden;
- d) das Werfen von Steinen oder anderen Gegenständen, sofern dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet oder Sachen beschädigt werden könnten;

- e) das freie Laufen lassen von Hunden sowie das Betreten lassen von Spiel- und Sportflächen durch Hunde oder andere Haustiere oder als Hundehalter Kot des gehaltenen Hundes liegen zu lassen;
  - f) der Konsum von alkoholischen Getränken, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen;
  - g) das Abbrennen von Lagerfeuern sowie das Abhalten von Grillfesten außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen;
  - h) das zweckwidrige Verwenden von Spiel- und Sportplätzen bzw. der dort befindlichen Einrichtungen;
  - i) die Verwendung als Nachtruheplatz;
  - j) Produkte, die ein Gefährdungspotenzial für die Umwelt, Mensch und Tier bilden können, sowie generell Abfälle (z.B. Glas-, Metall- und Kunststoffverpackungen sowie sonstige Abfälle), außerhalb der vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen zurückzulassen, insbesondere Glasgebilde zu zerbrechen und Scherben zu hinterlassen;
- 2) Die öffentliche Nutzung der im Lageplan des Amtes der Landeshauptstadt Bregenz vom 07.03.2019 dargestellten Spiel- und Sportplätzen bzw. Schulfreiräumen ist nur außerhalb der Betriebszeiten der Kindergärten bzw. Schulen, welchen die Spiel- und Sportplätze bzw. Schulfreiräume zugeordnet sind, zulässig.

### **§ 3 Verwaltungsübertretung**

Wer die Bestimmungen des § 2 (1) verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 28.03.2019 in Kraft.

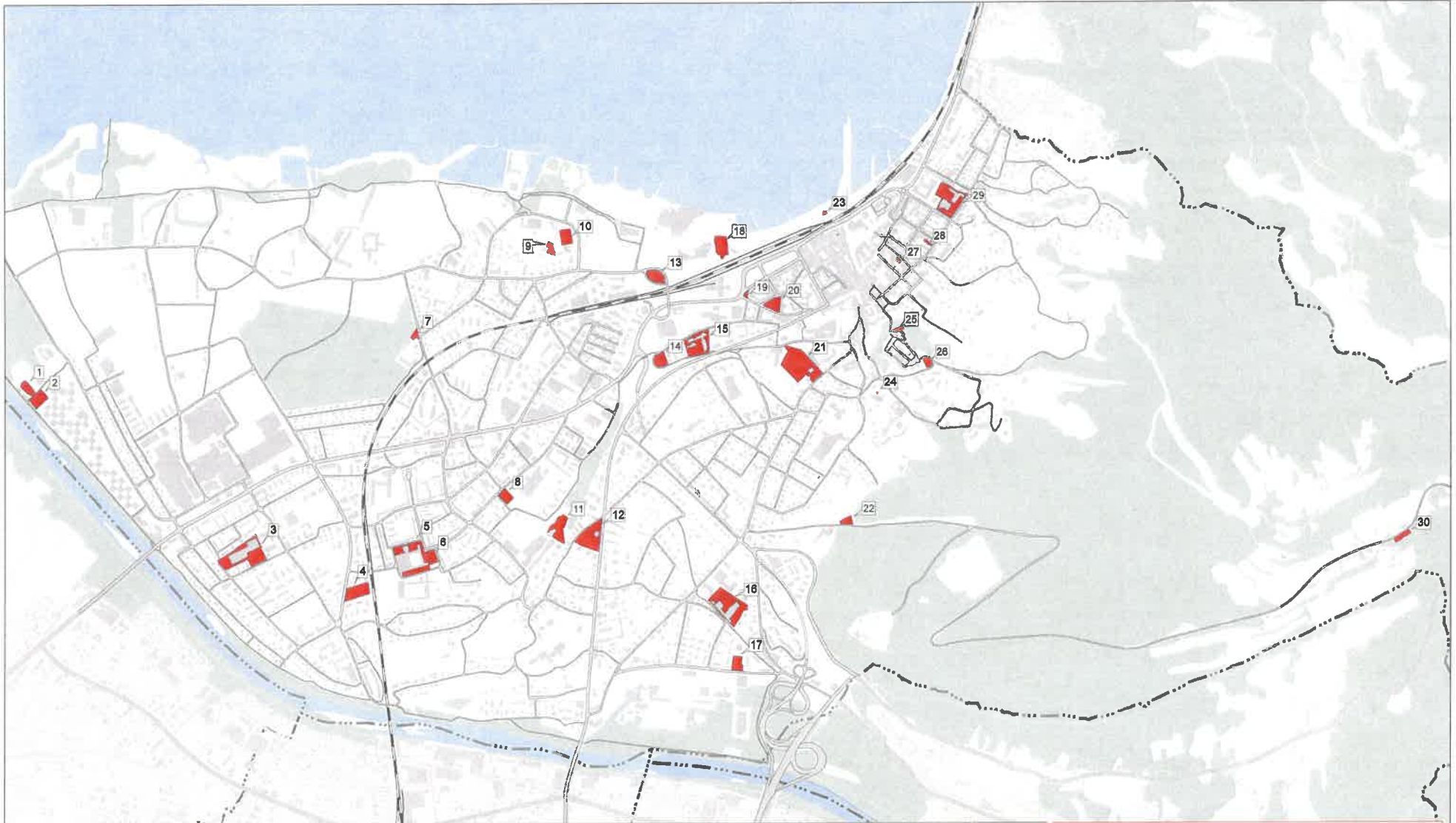
Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Bregenz zum Schutze der öffentlich zugänglichen Erholungsflächen, Park- und Grünanlagen sowie Spielplätze vom 09.12.2010 außer Kraft.

Dipl.-Ing. Markus Linhart

Bürgermeister



Bregenz, am 08.04.2019



Nr. Name	Nr. Name	Nr. Name
1 Spielfeld 3	11 SpielFreiraum Schoellersteig	21 Thum und Taxis Park
2 SpielFreiraum Achledung	12 Park Villa Liebenstein	22 Raczynski Ruhe
3 SchulFreiraum und SchulSportplatz Schule Schendingen	13 Freizeitpark Remise	23 Spielplatz Seepromenade
4 Spielplatz Strabonstraße	14 SchulSportplatz VS Augasse	24 Kriegerdenkmal St. Gallus
5 SchulFreiraum Rieden	15 SchulFreiraum VS Augasse	25 Martinsplatz
6 Andreas Hofer Park	16 SchulFreiraum und SchulSportplatz Schule Weldach	26 Spielplatz Oberstadt
7 Stadtwerke Park	17 Spielplatz Weldach	27 Spielplatz Brandgasse
8 Park Mariahilf	18 Spielplatz Seeanlagen	28 Spielplatz Austriahaus
9 Spielplatz Bodangasse	19 Jodok Fink Denkmal	29 SchulFreiraum und SchulSportplatz Schule Stadt
10 Tschutter- und Beachvolleyballplatz	20 Spielplatz Weiherpark	30 SchulFreiraum VS Fluh



**BREGENZ**

**Lageplan zur Verordnung der Landeshauptstadt Bregenz zum Schutze der öffentlich zugänglichen Erholungsflächen, Park- und Grünanlagen sowie Spiel- und Sportplätze**

Maßstab: 1:15.000

Dst. für Umweltschutz

Datum: 07.03.2019

Gez. G. Ender

